



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

**Harmonisierung der Anforderungen an die Stabilität im
Leckfall in Abs. 9.3.4^{1 2}**

**Vorgelegt vom Internationalen Verband der
Klassifikationsgesellschaften (IACS)**

1. Gemäß Abs. 9.3.4.1.1 der dem ADN angefügten Vorschriften sind alternative Bauweisen zulässig: die maximal zulässige Kapazität eines Ladetanks darf überschritten werden. Von den Mindestabständen der Tanks zu den Seitenwänden darf abgewichen werden.
2. Absatz 9.3.1.15, 9.3.2.15 und 9.3.3.15 gibt jeweils für Tankschiffe des Typs G, C und N die erforderliche Stabilität im Leckfall an.
3. Für Tankschiffe des Typs G und C beträgt die Querausdehnung des Schadens für die Stabilitätsberechnungen 0,79 m. Dieser Abstand entspricht dem Mindestabstand aus Abs. 9.3.1.11.2 (a) und 9.3.2.11.7 mit einem Abzug von 0,01 m. Für Tankschiffe des Typs N beträgt die Querausdehnung des Schadens für die Stabilitätsberechnungen 0,59 m. Dieser Abstand entspricht dem Mindestabstand aus Abs. 9.3.3.11.7 abzüglich 0,01 m.

¹ Deutsche Version vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/20.

² In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Binnentransport-Komitees für 2010–2014 (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b) und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

4. Die Anforderungen für die Schadensausdehnung wie oben beschrieben müssen angepasst werden, wenn kleinere Abstände nachgewiesen werden, um gemäß der Bestimmungen von Abschnitt 9.3.4 genehmigt werden zu können.

5. Daher werden die folgenden Änderungen für Abs. 9.3.1.15, 9.3.2.15 und 9.3.3.15 vorgeschlagen:

"9.3.1.15/

9.3.2.15 Stabilität (Leckfall)

"9.3.1.15.1/

9.3.2.15.1 Für den Leckfall sind folgende Annahmen zu berücksichtigen:

(a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:

Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, jedoch nicht weniger als 5,00 m;

Querausdehnung: 0,79 m, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;

Senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.

..."

"9.3.3.15 Stabilität (Leckfall)

9.3.3.15.1 Bei Schiffen mit unabhängigen Ladetanks und bei Doppelhüllenbauweise schiffen mit in ~~den Schiffen~~ den Schiffen ~~verbunden~~ integrierten Ladetanks sind für den Leckfall folgende Annahmen zu berücksichtigen:

(a) Ausdehnung des Schadens an einer Schiffsseite:

Längsausdehnung: mindestens 0,10 L, aber nicht weniger als 5,00 m;

Querausdehnung: 0,59 m, oder, falls zutreffend, der zulässige Abstand gemäß Abschnitt 9.3.4 abzüglich 0,01 m;

Senkrechte Ausdehnung: von der Basis aufwärts unbegrenzt.

..."

Hinweis: Es wurde die Möglichkeit genutzt, den Text von Abs. 9.3.3.15.1 zu verbessern.